

Satzung des FC Bayern München Fanclub Frankfurt e.V.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der Verein führt den Namen „FC Bayern München Fanclub Frankfurt“, abgekürzt „FCB-FC-FFM“. Der Fanclub wurde am 23.04.2012 beim FC Bayern München als erster offizieller Fanclub des FC Bayern München in Frankfurt am Main registriert. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach Eintragung in das Vereinsregister wird der Vereinsname um den Zusatz e.V. ergänzt. Die Clubfarben sind Rot und Weiß.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung der Fankultur des FC Bayern München, der Kameradschaft und des Zusammenhaltes seiner Fans in Frankfurt am Main und der Rhein-Main Region und die Förderung des Fußballsports. Darüber hinaus werden gemeinnützige oder anderweitige soziale Projekte und Organisationen unterstützt.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Organisation und Durchführung von Zusammenkünften bei TV-Übertragungen bei Spielen des FC Bayern München, Fanclub – Fahrten zu den Spielen des FC Bayern München, der Organisation von Eintrittskarten zu Spielen des FC Bayern Münchens, z.B. im Rahmen des Fanclub-programms und durch Kontakte zu anderen Fanclubs, sowie der Durchführung von Veranstaltungen des Fanclubs selbst.
3. Der Verein kann eine Fußballabteilung unterhalten.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verein ist frei von politischen, rassistischen und konfessionellen Bindungen und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der parteipolitischen Neutralität.

§ 3 Vereinsvermögen

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Beendigung der Mitgliedschaft steht den Mitgliedern kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Bundesliga-Spieljahr. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.07. eines

Jahres bis zum 30.06. des Folgejahres.

MITGLIEDSCHAFT

§ 5 Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

- Ordentliche Mitglieder
- Ehrenmitglieder
- Fördernde Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen, die nicht Ehrenmitglieder oder fördernde Mitglieder sind. Sie zahlen den Mitgliedsbeitrag gemäß Beitragsordnung und verfügen über Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.
2. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins verdient haben oder aktive und ehemalige Spieler/Spielerinnen sowie Trainer des FC Bayern München. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Sie sind auf Lebenszeit von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
3. Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 6 Aufnahme

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstands aufgrund eines vom Mitglied unterzeichneten, schriftlichen Aufnahmeantrags, der an den Verein zu richten ist.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt nach der schriftlichen Annahme des Aufnahmeantrags durch den Vorstand mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrags des Mitglieds auf dem vom Vorstand genannten Vereinskonto.
4. Mitgliedschaften im Verein sind unbefristet. Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag für das restliche Vereinsjahr fällig. Dieser errechnet sich aus der Anzahl der verbleibenden Monate bis zum nächstliegenden 30.06. zeitanteilig.
5. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter.
6. Da die Kommunikation des Vereins vorwiegend per Email stattfindet, ist eine vorhandene Email-Adresse des Mitglieds dem Verein mitzuteilen.

§ 7 Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtungen und Dienstleistungen des Vereins zu nutzen.
2. Mitglieder unseres Vereins haben die Möglichkeit, über uns gegen Zahlung des dem Verein entstehenden Ticketpreises Karten zu Spielen des FC Bayern München zu erhalten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Karten. Bei größerer Kartennachfrage erfolgt eine Verteilung per Losentscheid.
3. Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
4. Minderjährige Mitglieder können in der Mitgliederversammlung durch Ihre gesetzlichen Vertreter vertreten werden. Diese haben auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Mitglieder sind in die Organe des Vereins wählbar, wenn sie nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit das 18. Lebensjahr vollendet haben. In den Vorstand i.S. §26 BGB sind nur Mitglieder wählbar, die nach mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit das 25. Lebensjahr vollendet haben.

§ 8 Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit seinem Verhalten den Zweck, Zielen und Aufgaben des Vereins im Sinne des §2 dieser Satzung nach seinen Möglichkeiten zu unterstützen. Das Mitglied erkennt diese Satzung und die Vereinsordnungen an.
2. Das Mitglied verpflichtet sich zur Beitragszahlung nach der Beitragsordnung des Vereins, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen, Änderung der Email-Adresse und der Telefonnummer.
 - b) die Mitteilung von Änderungen der Bankverbindung und
 - c) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für die Festsetzung des Beitrags relevant sind
4. Jedem Mitglied muss in seinem Verhalten zum Verein und dessen Mitgliedern Ehre und Ansehen des Vereins oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vereinsvorstandes in allen Vereinsangelegenheiten haben die Mitglieder Folge zu leisten.
5. Eintrittskarten zu Spielen des FC Bayern München, die durch Aktivitäten unseres Fanclubs erhalten wurden, dürfen nicht vom Mitglied weiter veräußert werden! Zuwiderhandlungen berechtigen den Vorstand zum sofortigen Ausschluss des

Mitglieds aus dem Verein. Der Vorstand wird jeglichen Handel mit Karten des FC Bayern München zum Zwecke der Gewinnerzielung verfolgen und unterbinden.

§ 9 Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein wird beendet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Bestehende Beitragspflichten für das laufende Jahr erlöschen nicht durch eine Beendigung der Mitgliedschaft während des Vereinsjahres.
2. Den Austritt aus dem Club kann ein Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung, durch Email, durch Brief oder durch Fax gegenüber dem Vorstand erklären. Der Austritt erfolgt mit schriftlicher Bestätigung durch den Vorstand. Das Mitglied muss zuvor alle offenen Verpflichtungen, insbesondere offene Beitragsverpflichtungen, nachgekommen sein.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstands zu dem vom Vorstand festgelegten Zeitpunkt.
Der Vorstand kann in den folgenden Fällen einen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein beschließen:
 - a. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
 - b. bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c. bei vereinschädigendem Verhalten
 - d. wenn ein Mitglied länger als sechs Wochen mit seiner Beitragszahlung oder sonstigen Forderungen des Vereins (z.B. für Kartenbestellungen) im Rückstand ist und trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, z.B. per E-Mail seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist. Dabei muss zwischen Mahnung und Beschluss des Ausschlusses mindestens eine Frist von 14 Kalendertagen liegen.
4. Das Vorhaben des Ausschlusses zu einem bestimmten Termin ist dem Mitglied schriftlich, z.B. per E-Mail unter Angaben von Gründen mitzuteilen. Vor der endgültigen Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied mit dieser Ankündigung schriftlich, z.B. per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von 14 Kalendertagen aufzufordern. Nach Ablauf dieser Frist entscheidet der Vorstand über den Ausschluss, unabhängig davon, ob sich das Mitglied geäußert hat oder nicht.
5. Gegen den Beschluss des Vorstands zum Ausschluss kann das Mitglied keine Rechtsmittel einlegen. Der Ausschluss ist unanfechtbar.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an die Geschäftsstelle (oder den Vorstand) herauszugeben.

ORGANE

§ 10 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand
 - Beisitzer des Vorstands
2. Ihre Tätigkeit regelt sich nach der Satzung und den vom Vorstand bei Bedarf erlassenen Ordnungen.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich und erhalten keine Vergütung. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins- und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten und Portokosten.
4. Wenn nicht anders in der Satzung geregelt, sind Organbeschlüsse mit einfacher Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens zwei stimmberechtigten Mitgliedern zu treffen.
5. Der Aufwendungsersatz kann nur innerhalb von 2 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Über den Umfang einer Erstattung von Aufwendungen entscheidet der Vorstand.
6. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch neugewählte Nachfolger im Amt.
7. Scheidet ein Mitglied eines Organs mit Ausnahme des Vorsitzenden während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so beruft der Vorstand einen kommissarischen Ersatz aus den Reihen der Mitglieder. Diese Berufung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Organs beschränkt und wird mit der turnusgemäßen Wahl durch die Mitgliederversammlung hinfällig. Scheidet der Vorsitzende des Vorstands während der laufenden Amtsperiode aus, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, um eine Wahl dieser Position durchzuführen.
8. Die Organfunktion setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
9. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn Sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem betreffenden, wählenden Organ erklärt haben.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung findet im 3. Quartal eines Kalenderjahres nach dem Geschäftsabschluss zum 30.06. statt.

2. Anträge zur Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied bis spätestens 15.07. eines jeden Jahres an den Vorstand einreichen.
3. Ort und Termin werden mit einer Einladung und der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand 14 Tage vorher per Email an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilten E-Mail-Adresse versandt. Mitglieder, die nicht über eine E-Mail-Adresse verfügen oder diese dem Verein nicht mitgeteilt haben, erhalten die Einladung per einfachen Brief an die letzte vom Mitglied dem Verein mitgeteilten Adresse.
4. Die Einladung gilt als form- und fristgerecht erfolgt und dem Mitglied als zugegangen, wenn diese drei Werktage vor Ende der Frist nach Absatz (3) an die zuletzt vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse oder E-Mail-Adresse versandt wurde.
5. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands auf Grundlage des Berichts der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands für eine zweijährige Amtsperiode
 - d) Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer für eine zweijährige Amtsperiode
 - e) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - g) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - h) Beschluss über die Beitragshöhe der Mitgliedergruppen für die Vereinsmitgliedschaft. Die Beschlüsse werden vom Vorstand in einer Beitragsordnung veröffentlicht. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgelegt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gibt der Vorstand Termin und Ort mit einer Frist von mindestens 5 Wochen auf der Homepage des Vereins bekannt. Mitglieder können dann mit einer Frist bis 21 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge für die Tagesordnung beim Vorstand schriftlich einreichen.
3. Der Vorstand legt anschließend die finale Tagesordnung fest und lädt die Mitglieder mit dem unter §11 bestimmten Weg mit der finalen Tagesordnung erneut mindestens 14 Tage vor dem Termin ein.
4. Wenn nicht anderweitig in dieser Satzung geregelt, gelten die Regelungen zu Einladung und Ablauf der ordentlichen Mitgliederversammlung analog für die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 13 Ablauf, Wahlmodus und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und wird vom Vorsitzenden oder einem vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied des Vorstands geleitet.
2. Jedes ordentliche Mitglied oder Ehrenmitglied ab dem 18. Lebensjahr hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Wenn ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
4. Zu den Vorstandswahlen und den Wahlen der Beisitzer des Vorstands ist aus der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss zu wählen, der aus einem Wahlleiter und einem Beisitzer gebildet wird. Der Wahlausschuss hat das Abstimmungsergebnis festzustellen und unverzüglich bekannt zu geben.
5. Wahlen zu Organfunktionen finden für jede Vorstandsfunktion oder sonstige Organfunktion in getrennten Wahlgängen statt. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
6. Verfehlen im ersten Wahlgang Bewerber die absolute Mehrheit, so findet zwischen diesen Bewerbern eine Stichwahl statt. Gewählt sind die Bewerber, die in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
7. Satzungsänderungen und Zweckänderungen bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.
8. Die Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und Rechnungsprüfern während einer laufenden Amtsperiode und die Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften erfordert eine einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder in der Mitgliederversammlung.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder ein durch den Vorstand bestimmten Vertreter ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss. Das Protokoll ist den Mitgliedern durch Veröffentlichung auf der Vereinshomepage oder per Email zugänglich zu machen.

§ 14 Rechnungsprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Rechnungsprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Amtszeit ist alternierend zur Amtszeit des Vorstands.
2. Wählbar sind nur Mitglieder, die nicht dem Vorstand angehören oder als Beisitzer des Vorstands agieren. Der §7 (5) dieser Satzung gilt analog.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:
 - a) Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Schriftführer
2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters des Vereins i.S. § 26 BGB.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
4. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
5. Der Vorstand kann einzelne Aufgabenbereiche den Beisitzern oder vom Vorstand nominierten weiteren Beauftragten übertragen.
6. Soweit für Rechtshandlungen in dieser Satzung ausdrücklich die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorgesehen ist, ist der Vorstand an diese Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden.

§ 16 Beisitzer des Vorstands

1. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss eine von ihm bestimmte Anzahl von Mitgliedern als Beisitzer des Vorstands wählen. Die Amtszeit beträgt dabei bis zu zwei Jahre und endet mit der turnusgemäßen Neuwahl des Vorstands durch die Mitgliederversammlung. Eine Abberufung von Beisitzer des Vorstands während einer laufenden Amtsperiode ist jederzeit durch Vorstandsbeschluss möglich.
2. Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Beisitzer bestimmt alleine der Vorstand.
3. Die Vorstandsbeisitzer führen die Geschäfte ihrer Aufgabenbereiche soweit ihnen diese vom Vorstand übertragen worden sind.
4. Sie nehmen an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil, wenn Sie vom Vorstand dazu eingeladen sind.

§ 17 Haftungsbeschränkungen

1. Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig

verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 10 % der Mitglieder des Vereins die Auflösung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
2. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über die Auflösung. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt.
3. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung des Vereins die Mitglieder des Vorstands nach §26 BGB als Liquidatoren bestellt.
4. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an den FC Bayern Hilfe e.V. mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden ist.

§ 19 Unwirksamkeit von Teilen der Satzung

Bei Unwirksamkeit von Teilen der in der Satzung enthaltenen Bestimmungen bleibt der übrige Teil der Satzung voll wirksam.

§ 20 Inkrafttreten dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 23.05.2015 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Frankfurt, 23.05.2015

.....

.....

.....

.....

.....